VIII. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Die Angaben in den Tabellen des Abschnitts A stammen aus verschiedenen Quellen. Die Tabellen 1, 3 und 5 b bis 8 enthalten Ergebnisse der Stichprobenerhebungen des Mikrozensus. In den Tabellen 2 und 4 sind Ergebnisse der Volkszählung vom 27.5.1970 aufgeführt. Tabelle 5 a enthält die Ergebnisse einer Schätzung, die unter Mitbenutzung von Statistiken für Teilbereiche des Erwerbslebens auf Zahlen der Volks- und Berufszählung 1961 sowie der Mikrozensen ab 1957 aufbaut. Die Angaben in den Tabellen des Abschnitts B beruhen auf Auszählungen der Karteien der Arbeitsämter. Die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Bevölkerungszählungen und der Auszählung der Karteien der Arbeitsämter erklären sich u. a. aus Unterschieden des jeweils erfaßbaren Personenkreises, der Begriffsabgrenzung der Angaben über die Stellung im Beruf und den bei Stichproben auftretenden Zufallsabweichungen.

A. Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung

Erwerbspersonen: Alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben pflegen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Sie setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten, sowie alle freiberuflich Tätigen, ferner Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, soweit diese nicht gesondert nachgewiesen werden.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten.

Abhängige: Beamte (in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und Arbeitnehmer, d. s. Angestellte (alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger), Arbeiter (alle Lohnempfänger einschl. Heimarbeiter) sowie Auszubildende in Lehr- und Anlernberufen.

Nichterwerbspersonen: Alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch:

Erwerbstätigkeit: Erwerbstätige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bestreiten.

Arbeitslosengeld oder -hilfe: Erwerbstätige, die neben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe bestreiten, und Erwerbslose, deren Lebensunterhalt überwiegend auf Arbeitslosengeld oder -hilfe beruht.

Rente u. dgl.: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, die überwiegend von Einkommen leben, das aus öffentlichen Sozialleistungen (z.B. Renten der Sozialversicherung oder der betrieblichen Alterssicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Sozialhilfe u. dgl.) oder aus Pensionen oder Erträgen aus Vermögen besteht.

Angehörige: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, für deren überwiegenden Lebensunterhalt Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige aufkommen.

B. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer: In den Karteien der Arbeitsämter erfaßte beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte.

Kurzarbeiter: Nur Erwerbstätige mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn die Kurzarbeit dem Arbeitsamt angezeigt ist, die Kurzarbeit auf unvermeidbarem vorübergehendem Arbeitsmangel beruht und wenn von der Mehrheit der Arbeitnehmer im Betrieb weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird.

Arbeitslose bzw. offene Stellen: Bei den Arbeitsämtern registrierte Arbeitslose bzw. gemeldete zu besetzende Arbeitsplätze.

C. Berufsausbildung

Die Angaben über die Berufsausbildung in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sind dem Verzeichnis der Ausbildungsbereiche bei den zuständigen Stellen für die Ausbildung entnommen (den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Landwirtschaftskammern und den übrigen zuständigen Stellen).

D. Streiks

Die Streikstatistik wird anhand der gemäß § 17 AFG vorgeschriebenen Anzeigen der Betriebe an die Arbeitsämter zusammengestellt. Unberücksichtigt bleiben Streiks mit einer Beteiligung von weniger als 10 Arbeitern oder einer Streikdauer von weniger als 1 Tag, wenn nicht insgesamt damit mehr als 100 Arbeitstage verlorengingen.